

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2013

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 11. Juli 2013

Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
2.7.13	Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg	157
5.6.13	Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zur Arztassistenten (Weiterbildungsverordnung Arztassistenten)	158
27.6.13	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014 (Zulassungszahlenverordnung-PH 2013/2014 – ZZVO-PH 2013/2014)	162
1.7.13	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2013/2014 – ZZVO Universitäten 2013/2014)	166

Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Vom 2. Juli 2013

Der Landtag hat am 20. Juni 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Unterbringungsgesetz in der Fassung vom 2. Dezember 1991 (GBl. S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8

Behandlung

(1) Wer auf Grund dieses Gesetzes in einer anerkannten Einrichtung untergebracht ist, hat Anspruch auf die notwendige Behandlung. Die Behandlung der Anlasserkrankung soll die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit als möglich wieder herstellen, um ihr ein möglichst selbstbestimmtes, in der Gemeinschaft einge-

gliedertes Leben in Freiheit zu ermöglichen. Die Behandlung umfasst auch Untersuchungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die erforderlich sind, um der untergebrachten Person nach ihrer Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) Die Behandlung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person. Die Einwilligung muss auf dem freien Willen der insoweit einwilligungsfähigen und ärztlich angemessen aufgeklärten untergebrachten Person beruhen.

(3) Die Einwilligung der untergebrachten Person in die Behandlung, die ihrem natürlichen Willen widerspricht (Zwangsbehandlung), ist dann nicht erforderlich, wenn und solange

1. sie krankheitsbedingt zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit der Krankheit, wegen derer ihre Unterbringung notwendig ist, oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht nicht fähig ist und die Behandlung nachweislich dazu dient,

a) eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder

b) die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit als möglich wiederherzustellen, um ihr ein möglichst selbstbestimmtes, in der Gemeinschaft ein-

gegliedertes Leben in Freiheit zu ermöglichen oder

2. die Behandlung dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit dritter Personen abzuwenden.

Die Behandlung nach Satz 1 muss im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Sie darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind. Die Belastungen dürfen nicht außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen. Dieser muss mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegen.

(4) Eine Behandlung nach Absatz 3 darf nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Zuvor hat ein Arzt die untergebrachte Person angemessen aufzuklären und zu versuchen, ihre auf Vertrauen gerichtete Zustimmung zu erreichen. Die Behandlungsmaßnahmen sind zu dokumentieren einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe und der Wirkungsüberwachung. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch den behandelnden Arzt muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt.

(5) Eine Behandlung nach Absatz 3 ist auf Antrag der behandelnden anerkannten Einrichtung nur mit vorheriger Zustimmung des Betreuungsgerichts, bei nach § 15 untergebrachten Personen der Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der Jugendkammer zulässig. Dies gilt nicht in den Fällen von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (»Gefahr im Verzug«), die Zustimmung ist unverzüglich nachträglich herbeizuführen. Für die Strafvollstreckungs- und die Jugendkammern gelten die Vorschriften des FamFG über die Zwangsbehandlung (§§ 312 ff. FamFG) entsprechend.

(6) Eine wirksame Patientenverfügung der zu behandelnden Person (§§ 1901 a und b BGB) ist zu beachten. Schließt sie eine Behandlung nach Absatz 3 aus, geht die Patientenverfügung vor, nicht jedoch in Fällen gegenwärtiger erheblicher Fremdgefährdung (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2).«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008 S. 14),

zuletzt geändert durch Artikel 56 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 72), wird wie folgt geändert:

1. § 30 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

»Auf die Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 20. Juli 2012 (GBl. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.«

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »und die Einrichtungen im Sinne des § 30 a Abs. 3« und die Wörter »und der nach § 30 a Abs. 2 ergangenen Rechtsverordnung« gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, 2. Juli 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zur Arztassistenz

(Weiterbildungsverordnung Arztassistenz)

Vom 5. Juni 2013

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 25 Absatz 1, 4 und 7 des Landespflegegesetzes vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 427),

2. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 314):

§ 1

Zweck der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule soll Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern sowie Altenpflegerinnen und -pflegern erweiterte fachübergreifende Kenntnisse im Bereich medizinischen Grundlagenwissens sowie erweiterte Fertigkeiten zur Mitwirkung bei medizinischen Maßnahmen und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen vermitteln. Sie sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, in verstärktem Umfang patientennahe medizinisch organisatorische und delegierbare medizinische Tätigkeiten vorzunehmen. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die unterstützende Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten im Krankenhaus.

(2) Die Weiterbildung befähigt insbesondere zur Übernahme folgender Tätigkeiten im Rahmen der ärztlichen Delegation, soweit sie nicht im Einzelfall wegen ihres Schwierigkeitsgrades, einer besonderen Gefährdung der Patientin oder des Patienten oder auf Grund besonderer Umstände, wie beispielsweise des konkreten Krankheitsverlaufs oder der Unvorhersehbarkeit möglicher Reaktionen, als höchstpersönliche Leistung einer Ärztin oder eines Arztes erbracht werden müssen:

1. Mitwirkung an der Anamnese und Statuserhebung, inklusive eigenständiger Durchführung von Assessmentinstrumenten.
2. Mitwirkung an der Erstellung der Diagnose,
3. Mitwirkung an der Erläuterung von Diagnostik und Diagnose,
4. Mitwirkung an der Erstellung eines Behandlungsplans,
5. Ausführung und Erläuterung eines Behandlungsplans,
6. adressatengerechte Weitergabe von Informationen und Übernahme der Koordinationsfunktion in einem therapeutischen Team,
7. Durchführung von medizinisch-technischen Tätigkeiten, soweit diese nicht speziellen Berufsgruppen vorbehalten sind,
8. Operationsassistenz und Durchführung von kleineren Eingriffen wie Wundversorgungen und -verschlüsse, orientierende Sonographie,
9. Organisation von Patientenverlegungen und -überweisungen und
10. Protokoll- und Berichtserstellung.

(3) Die Weiterbildung vermittelt insbesondere erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den in § 3 Absatz 1 und 2

genannten Feldern sowie praktische Fertigkeiten im klinischen Teil der Weiterbildung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2. Der Erwerb der praktischen Kompetenzen im klinischen Teil erfolgt unter Einbeziehung und Anwendung der jeweils in den Lehrveranstaltungen erarbeiteten und geprüften Inhalte.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erfolgt in einem sechssemestrigen modular strukturierten Studium an einer Hochschule mit Praxisphasen in einer Einrichtung des Gesundheitswesens auf der Grundlage eines detaillierten Modulhandbuchs mit Qualifikationszielen und Kompetenzen. Es werden Schwerpunkte angeboten. Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses des Hochschulstudiums werden ein Hochschulgrad nach § 12 Absatz 3 und die Weiterbildungsbezeichnung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 erworben.

(2) In der Regel finden pro Semester zwölf Wochen Lehrveranstaltungen an der Hochschule und zwölf Wochen praktische Unterweisung in einer geeigneten Einrichtung des Gesundheitswesens statt. Das fünfte und sechste Semester dient überwiegend der Vertiefung im Schwerpunkt.

(3) Eine Einrichtung des Gesundheitswesens ist geeignet, wenn die Kooperation mit der Hochschule und die praktische Unterweisung sichergestellt ist. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Hochschule.

§ 3

Inhalte der Weiterbildung

(1) Kernmodule sind:

1. Theorieteil:
 - a) Physik und Chemie für Gesundheitsberufe
 - b) Grundlagen der Klinischen Medizin mit Grundlagen Hygiene und Mikrobiologie
 - c) Der menschliche Körper
 - Anatomie
 - Physiologie
 - Pathologie
 - d) Medizinische Kommunikation (Gesundheitsfürsorge, Psychologie, Aspekte Mutter und Kind, Jugendliche, alte Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund)
 - e) Molekularbiologie der Zelle
 - f) Klinische Medizin (Funktion und Erkrankungen der Organe und Organsysteme)
 - Lunge, Herz, Blut- und Lymphsystem
 - Endokrine Organe, Stoffwechsel, Verdauungstrakt, Ernährung
 - Urogenitalsystem, Gynäkologie

- Infekte, Immunologie, Rheumatologie
 - Neurologie, Psychiatrie, Arbeitsmedizin
 - Muskel- und Skeletterkrankungen
 - HNO, Augen, Haut
- g) Arzneimittelkunde, Toxikologie
- h) Medizinische Technik mit Bildgewinnungstechniken
- i) Strahlenmedizin (Röntgen, Röntgenanatomie, Computertomografie, Magnetresonanz, Strahlentherapie, Nuklearmedizin)
- j) Diagnose und Therapie
- k) Grundlagen des Medizinrechts und der Medizinethik
- l) Grundlagen der Anästhesie und Schmerzbehandlung.
2. Klinischer Teil:
- a) Praxisteil 1: Anamnese, Untersuchung, Kommunikation (Patienten, soziokulturelles Umfeld, Fachkollegen), Gefäß- und andere Punktionen, Hygienemaßnahmen.
- b) Praxisteil 2: Diagnostik einschließlich Labor diagnostik, Pathologie, Therapievorschlüsse, kleine Eingriffe unter Aufsicht. Zu berücksichtigen sind insbesondere Fälle mit kardio-pulmonalen und -vaskulären Störungen, Diabetes, endokrine Störungen, Verdauungsstörungen.
- c) Praxisteil 3: Vertiefung zu Praxisteil 2, zuzüglich Kinderklinik, Impfen, Gynäkologie. Zu berücksichtigen sind insbesondere Fälle mit Störungen im Urogenitalsystem sowie gynäkologischen, rheumatischen, allergischen, neurologisch-psychiatrischen und die Muskulatur und das Skelett betreffenden Erkrankungen; ebenso Infektionskrankheiten sowie Kinderkrankheiten.
- d) Praxisteil 4: Weitere Vertiefung zu Praxisteil 2 und 3 zuzüglich Diagnostik unter Berücksichtigung bildgebender Verfahren. Zu berücksichtigen sind insbesondere Akuterkrankungen. Die Tätigkeiten werden auch auf der Notfallstation und in der Intensivmedizin aus- und eingeübt. Apparative Diagnostik und Therapie werden angewandt. Grundlagen der Chirurgie werden geübt.
- e) Praxisteil 5: Weitere Vertiefungen, insbesondere hinsichtlich HNO, Augen, Strahlentherapie, Nuklearmedizin, Anästhesie.
- (2) Jeder Teilnehmende an der Weiterbildung wählt einen Schwerpunktbereich. In den Schwerpunkten werden die in den Kernmodulen erworbenen Kompetenzen erweitert und vertieft. Die Vertiefung umfasst im theoretischen und im klinischen Teil insbesondere
1. im Profil Chirurgie:
- Chirurgie bezogene Anatomie und Pathologie,
 - Diagnostik chirurgisch therapierbarer Erkrankungen,
 - Instrumenten- und Apparatekunde,
 - konservative chirurgische Behandlung,
 - Operationslehre, -vorbereitung, -planung und -organisation,
 - Operationsdurchführung, postoperative Betreuung, Nachsorge sowie
 - Beratung von Patienten und Angehörigen.
2. im Profil Innere Medizin:
- Differenzialdiagnose mit Anamnese und Untersuchungen,
 - Interpretation, Wertung und Behandlungsplanung,
 - therapeutische Maßnahmen (Therapie innerer Erkrankungen, Nachsorge),
 - Beratung von Patienten und Angehörigen, Rückfallvorsorge sowie
 - polymorbide Patienten, Medikamentenverträglichkeit.
- (3) Die Qualitätssicherung der Ausbildung insbesondere bei Anamnesen, Untersuchungen, Eingriffen und Dokumentationen verantwortet in der ausbildenden Einrichtung des Gesundheitswesens die die Ausbildung verantwortlich betreuende ärztliche Person.

§ 4

*Personelle Ausstattung der Hochschule und
der Einrichtung des Gesundheitswesens
sowie Organisation des Studiums*

(1) Der Lehrkörper der Hochschule muss über die im Landeshochschulgesetz (LHG) in der jeweils geltenden Fassung bestimmte Qualifikation verfügen. Die zur praktischen Unterweisung an der Einrichtung des Gesundheitswesens Beauftragten müssen die in § 65 c Absatz 3 LHG in der jeweils geltenden Fassung genannten Qualifikationen erfüllen und über die zur Vermittlung der entsprechenden Kompetenzen notwendige Qualifikation verfügen.

(2) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen ist die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

Die Weiterbildung kann aufnehmen, wer die jeweils geltenden hochschulrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und über die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) oder die Erlaubnis nach § 1 Satz 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691) verfügt.

§ 6

Unterbrechungen

(1) Bei längeren Unterbrechungen der Weiterbildung insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz oder familiären Pflichten regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich und die Rechtsfolgen für den weiteren Verlauf des Studiums und der Prüfungsleistungen.

(2) Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre.

(3) Näheres zum Verfahren und den zu erbringenden Nachweisen regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von beruflichen Vorbildungszeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen im Studiengang zum Erwerb der Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Verordnung besteht. Die entsprechenden ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sind zu vergeben.

(2) Ausbildungs- oder Beschäftigungszeiten in Berufen des Gesundheitswesens werden auf die Praxisphasen ganz oder teilweise angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied zu den in den Praxisphasen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zu erwerbenden Kompetenzen besteht.

(3) Näheres zum Verfahren und den zu erbringenden Nachweisen regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Jeweils zum Abschluss der einzelnen Module nach § 3 werden studienbegleitend Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule erbracht. Für die Module werden nach der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule ECTS-Punkte vergeben.

(2) Der Erwerb der Kompetenzen in Theorie und Praxis muss sowohl durch schriftliche als auch mündliche und praktische Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie einem praktischen Teil mit anschließendem Fachgespräch. Der schriftliche Teil der Prüfung erfolgt im sechsten Semester in Form einer Bachelor-Arbeit im Schwerpunkt. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwölf Wochen. Der praktische Teil der Prüfung wird am Ende des sechsten Semesters im Schwerpunktbereich an der Patientin oder an dem Patienten erbracht. An die praktische Prüfung von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten schließt sich ein Fachgespräch mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten an, das das gesamte Fachspektrum der Weiterbildung umfasst. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

§ 9

Prüfungsverfahren

(1) Die praktische Prüfung mit Fachgespräch wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus drei Personen besteht. Dieser gehören an ein Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule, eine Vertretung der beruflichen Praxis aus dem jeweiligen Schwerpunktbereich mit mindestens gleicher oder gleichwertiger Qualifikation sowie eine externe Person mit ärztlicher Approbation, die den Vorsitz der Prüfungskommission inne hat.

(2) Die vorsitzende Person der Prüfungskommission wird auf Vorschlag der Hochschule von der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bestellt, die übrigen Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs bestellt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt.

(3) Die vorsitzende Person leitet die praktische Prüfung mit Fachgespräch und bestimmt im Benehmen mit der Hochschule die Prüfenden für die einzelnen Bereiche der Prüfung. Sie ist jederzeit berechtigt, am Prüfungsgespräch teilzunehmen.

(4) Das Prüfungsverfahren im Übrigen, insbesondere die Prüfung der Theoriemodule und der Praxismodule, die Rechtsfolgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß sowie die Möglichkeit von Wiederholungsprüfungen regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule. Die Bachelorprüfung kann einmal, sonstige Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Jeweils zum Ende des dritten und vierten Semesters finden benotete Fallstudien und zum Ende des vierten Semesters eine unbenotete praktische Prüfung als Teil der Praxisausbildung statt.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden oder der Prüfungskommission bewertet.

(2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden die folgenden Noten verwendet:

- 1,0 bis 1,5 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 1,6 bis 2,5 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- 2,6 bis 3,5 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 3,6 bis 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Das Nähere zur Bewertung von Prüfungsleistungen regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

§ 11

Bestehen der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

(1) Jedes Modul nach § 3 muss mit mindestens einer Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen werden. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in jeder Prüfungsleistung des betreffenden Moduls mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erreicht wurde und alle unbenoteten Prüfungsleistungen bestanden wurden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote die Durchschnittsnote der erbrachten Prüfungsleistungen; bei der Bildung der Modulnote werden alle erbrachten Prüfungsleistungen gleich gewichtet und nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 8 Absatz 3 vorgesehenen Prüfungsteile mit »ausreichend« (4,0) oder besser bewertet ist.

§ 12

Zeugnisse

(1) Die Weiterbildung in Form des Studiums ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen wurden. Der erfolgreiche Abschluss berechtigt, die Weiterbildungsbezeichnung »staatlich anerkannte Arztassistentin (Physician Assistant)« oder »staatlich anerkannter Arztassistent (Physician Assistant)« zu führen.

(2) Über die Ergebnisse erstellt die Hochschule ein Zeugnis. In dieses sind die Module mit Noten und ECTS-

Punktzahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie deren ECTS-Punktzahl, die Note der praktischen Abschlussprüfung mit Fachgespräch, die Gesamtnote des Bachelorstudiums sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Dieses Zeugnis enthält den Zusatz: »Dieses Abschlusszeugnis berechtigt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung Arztassistent die Weiterbildungsbezeichnung »staatlich anerkannte Arztassistentin (Physician Assistant)«/ »staatlich anerkannter Arztassistent (Physician Assistant)« zu führen«.

(3) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den betreffenden Hochschulgrad.

§ 13

Inkrafttreten, Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Die Hochschule stellt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Sozialministerium die Durchführung einer externen, unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Weiterbildung sicher, wobei neben dem Studium auch die unmittelbar anschließende berufliche Tätigkeit einzubeziehen ist.

(3) Weiterbildungen, die bis zum 31. Dezember 2015 begonnen wurden, können unbeschadet von Absatz 1 nach den Vorschriften dieser Verordnung beendet werden.

STUTTGART, den 5. Juni 2013

Sozialministerium

ALTPETER

Wissenschaftsministerium

BAUER

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014 (Zulassungszahlenverordnung-PH 2013/2014 – ZZVO-PH 2013/2014)

Vom 27. Juni 2013

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S.630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S.457, 465), wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Umschichtung nicht beanspruchter Zulassungszahlen

(1) Ist absehbar, dass an einer Pädagogischen Hochschule die Zahl der Einschreibungen in einem der grundständigen Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen sowie im Lehramt Sonderpädagogik die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht wird, so ist die Zahl der nicht besetzbaren Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen. Die Zulassungszahlen im grundständigen Studiengang Lehramt Sonderpädagogik (Anlage, Zeilen 3.1 bis 3.4) werden hierdurch nicht erhöht.

(2) Im grundständigen Studiengang Lehramt Sonderpädagogik erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze zwischen den in den Zeilen 3.1 und 3.2 der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie zwischen den in den Zeilen 3.3 und 3.4 der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Im Aufbaustudium Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze zwischen den Zeilen 4.2 und 4.3 beziehungsweise 4.4 der in der Anlage fortgesetzten Zulassungszahlen. Nicht besetzbare Studienplätze im Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik (Anlage, Zeilen 4.1 bis 4.4) erhöhen die Auffüllgrenzen im fünften Fachsemester des grundständigen Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik (§ 3 Absatz 2) und umgekehrt.

(3) Erreicht die Zahl der Einschreibungen in den Masterstudiengängen Deutsch als Zweit-/Fremdsprache (Vollzeit-/Teilzeitstudiengang) und Erziehungswissenschaften (Studienrichtungen Erwachsenenbildung/Weiterbildung sowie Sozialpädagogik, Vollzeit-/Teilzeitstudiengang) an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und in den Masterstudiengängen Bildungswissenschaften und Ingenieurpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd die in der Anlage für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht, so ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze für eine Zulassung für das Sommersemester umzuschichten. Die Gesamtzulassung wird dadurch nicht erhöht.

§ 3

Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für das Wintersemester 2013/2014 werden für die in der Anlage der ZZVO-PH 2010/2011 vom 10. Juli 2010 bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule) sowie Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule) Zulassungszahlen für das sechste Fachsemester, für den Studiengang Lehramt an Realschulen Zulassungszahlen für das sechste und siebte Fachsemester und für das grundständige Lehramt an Sonderschulen für das sechste und höhere Fachsemester auf der Grundlage der jeweiligen Lehrerprüfungsordnungen 2003 an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen, für das Sommersemester 2014 Zulassungszahlen im Lehramt an Realschulen für das siebte Fachsemester und im grundständigen Lehramt an Sonderschulen für das siebte und achte Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt. Die Auffüllgrenzen für das sechste und die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage der ZZVO-PH 2010/2011). Dabei ist im Wintersemester 2013/2014 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2014 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen werden die Auffüllgrenzen für die Teilstudiengangkombinationen nach den Zeilen 4.1 und 4.2 der Anlage zusammengefasst.

(2) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge der Lehrämter auf der Grundlage der Lehrerprüfungsordnungen 2011 an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2013/2014 Zulassungszahlen für das zweite, dritte, vierte und fünfte Fachsemester und für das Sommersemester 2014 Zulassungszahlen für das zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt. Dabei ist im Wintersemester 2013/2014 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2014 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Im grundständigen Studiengang Lehramt Sonderpädagogik werden an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die Auffüllgrenzen für die Teilstudiengangkombinationen nach den Zeilen 3.1 und 3.2, an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg die Auffüllgrenzen für die Teil-

studiengangkombinationen nach den Zeilen 3.3 und 3.4 der Anlage zusammen gefasst. Im Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik werden an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg die Auffüllgrenzen für die Teilstudiengangkombination nach den Zeilen 4.2 bis 4.4 der Anlage zusammen gefasst.

(3) Für die nicht in Absatz 1 und 2 genannten in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage). Dabei ist im Wintersemester 2013/2014 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2014 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(4) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt.

(5) Die Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die lediglich im jeweiligen Fachsemester und innerhalb des Studiengangs einen Teilstudiengang wechseln, sofern der neu gewählte Teilstudiengang nicht in der Anlage genannt ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-PH 2011/2012 vom 11. Juli 2011 (GBl. S.389) außer Kraft.

STUTTGART, den 27. Juni 2013

BAUER

Anlage

(zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Zeile	Studiengang, Schwerpunkt, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2013/2014	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
1	Studiengang Lehramt an Grundschulen	Freiburg Heidelberg Karlsruhe Ludwigsburg Schwäbisch Gmünd Weingarten	200 209 192 215 131 143	150 157 192 161 98 107	50 52 0 54 33 36
2	Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen	Freiburg Heidelberg Karlsruhe Ludwigsburg Schwäbisch Gmünd Weingarten	260 321 239 368 169 225	195 241 239 276 127 168	65 80 0 92 42 57
3.1	Grundständiger Studiengang Lehramt Sonderpädagogik	Ludwigsburg	70	50	20
3.2	Grundständiger Studiengang Lehramt Sonderpädagogik, Kombinationen mit den ersten sonderpädagogischen Fachrichtungen Lernen oder Soziale und Emotionale Entwicklung	Ludwigsburg	62	45	17
3.3	Grundständiger Studiengang Lehramt Sonderpädagogik ohne erste sonderpädagogische Fachrichtung Geistige Entwicklung	Heidelberg	88	68	20

Zeile	Studiengang, Schwerpunkt, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2013/2014	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
3.4	Grundständiger Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogische Fachrichtung Geistige Entwicklung	Heidelberg	30	20	10
4.1	Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik	Ludwigsburg	25	19	6
4.2	Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik	Heidelberg	25	19	6
4.3	Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik – Fachrichtung Hören	Heidelberg	10	7	3
4.4	Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik – Fachrichtung Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung	Heidelberg	10	7	3
5	Bachelorstudiengänge:				
5.1	Deutsch als Zweit-/Fremdsprache	Freiburg	35	35	0
5.2	Erziehung und Bildung	Freiburg	110	110	0
5.3	Frühe Bildung	Freiburg	70	70	0
5.4	Gesundheitspädagogik	Freiburg	63	63	0
5.5	Frühkindliche und Elementarbildung	Heidelberg	60	60	0
5.6	Gesundheitsförderung	Heidelberg	45	45	0
5.7	Pädagogik der Kindheit	Karlsruhe	80	80	0
5.8	Sport – Gesundheit – Freizeit	Karlsruhe	65	65	0
5.9	Bildungswissenschaft/Lebenslanges Lernen	Ludwigsburg	50	50	0
5.10	Frühkindliche Bildung und Erziehung	Ludwigsburg	108	108	0
5.11	Kultur- und Medienbildung	Ludwigsburg	45	45	0
5.12	Kindheitspädagogik	Schwäbisch Gmünd	113	113	0
5.13	Gesundheitsförderung	Schwäbisch Gmünd	40	40	0
5.14	Bewegung und Ernährung	Weingarten	40	40	0
5.15	Elementarbildung	Weingarten	80	80	0
5.16	Medien- und Bildungsmanagement	Weingarten	40	40	0
6	Masterstudiengänge				
6.1	Berufliche Bildung	Freiburg	70	40	30
6.2	Bildungspsychologie	Freiburg	30	30	0
6.3	Deutsch als Zweit-/Fremdsprache (Vollzeitstudium)	Freiburg	30	30	0
6.4	Deutsch als Zweit-/Fremdsprache (Teilzeitstudium)	Freiburg	5	5	0
6.5	Gesundheitspädagogik (Vollzeitstudium)	Freiburg	26	20	6
6.6	Gesundheitspädagogik (Teilzeitstudium)	Freiburg	21	15	6
6.7	Masterstudiengang Erziehungswissenschaften Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Vollzeitstudium)	Freiburg	24	24	0
6.8	Masterstudiengang Erziehungswissenschaften Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung (Teilzeitstudium)	Freiburg	9	9	0

Zeile	Studiengang, Schwerpunkt, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2013/2014	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
6.9	Masterstudiengang Erziehungswissenschaften Studienrichtung Sozialpädagogik (Vollzeitstudium)	Freiburg	24	24	0
6.10	Masterstudiengang Erziehungswissenschaften Studienrichtung Sozialpädagogik (Teilzeitstudium)	Freiburg	9	9	0
6.11	Medien in der Bildung	Freiburg	30	30	0
6.12	Bildungswissenschaften	Heidelberg	60	0	60
6.13	E-Learning	Heidelberg	35	0	35
6.14	Ingenieurpädagogik	Heidelberg	15	15	0
6.15	Bildungswissenschaften	Karlsruhe	35	35	0
6.16	Interkulturelle Bildung, Migration u. Mehrsprachigkeit	Karlsruhe	30	30	0
6.17	Bildungsforschung	Ludwigsburg	30	20	10
6.18	Bildungsmanagement	Ludwigsburg	30	30	0
6.19	Erwachsenen-/Weiterbildung	Ludwigsburg	30	30	0
6.20	Frühkindliche Bildung und Erziehung	Ludwigsburg	30	30	0
6.21	Masterstudiengang Berufspädagogik/ Ingenieurwissenschaften	Ludwigsburg	25	25	0
6.22	Kulturwissenschaft und Kulturmanagement	Ludwigsburg	25	25	0
6.23	Religionspädagogik (Kooperation mit evang. Hochschule Ludwigsburg)	Ludwigsburg	10	10	0
6.24	Sonderpädagogik	Ludwigsburg	30	30	0
6.25	Bildungswissenschaften	Schwäbisch Gmünd	20	20	0
6.26	Gesundheitsförderung	Schwäbisch Gmünd	25	25	0
6.27	Frühe Bildung	Schwäbisch Gmünd	20	20	0
6.28	Ingenieurpädagogik	Schwäbisch Gmünd	25	25	0
6.29	Interkulturalität und Integration	Schwäbisch Gmünd	20	20	0
6.30	Educational Science	Weingarten	30	15	15
6.31	Medien- u. Bildungsmanagement	Weingarten	20	20	0
6.32	IBH Schulentwicklung (School Development)	Weingarten	15	15	0
7	Erweiterungsstudiengang Spiel- und Theaterpädagogik	Heidelberg	40	20	20

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2013/2014 – ZZVO Universitäten 2013/2014)

Vom 1. Juli 2013

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl.

S.630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S.457, 465), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten

Für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten werden für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

- (1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).
- (2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1).

Dabei ist im Wintersemester 2013/2014 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2014 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

- (3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2011/2012 vom 18. Juli 2011 (GBI. S. 413) außer Kraft.

STUTTGART, den 1. Juli 2013 BAUER

Anlage 1
(zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester
– Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Universität	Studiengang	Abschluss ^{*)}	Zulassungszahl	
			Studienjahr 2013/2014	davon
				Wintersemester
1	2	3	4	5
Freiburg				
Angewandte Politikwissenschaft	BA, HF ¹	30	30	0
	MA	30	30	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	65	65	0
Betriebswirtschaftslehre – Public and Non-Profit Management	BA, (1-Fach)	50	50	0

Universität Studiengang	Abschluss ^{*)}	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2013/2014	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Bildungsplanung und Instructional Design	BA, HF	50	50	0
	BA, NF	10	10	0
Biochemistry and Biophysics	MA	40	40	0
Biologie	BA (1-Fach)	170	170	0
	MA	120	120	0
	LA	65	65	0
Crystalline Materials	MA	10	10	0
Deutsch	LA	130	130	0
Englisch	LA, HF	130	95	35
Environmental Governance	MA	37	37	0
Erziehungswissenschaft	LA, HF	50	50	0
Ethnologie	BA, HF	34	34	0
	BA, NF	20	20	0
Forstwissenschaften/Forest Sciences	MA	55	41	14
FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Französisch	LA	90	90	0
	BA, NF	15	15	0
Geographie	LA	35	35	0
	BA, (1-Fach)	28	28	0
	BA, NF	8	8	0
Geographie des globalen Wandels	MA	15	15	0
Geology	MA	20	20	0
Hydrologie	MA	15	15	0
IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft ¹	BA, NF	30	30	0
Italienisch	LA	30	30	0
	BA, NF	15	15	0
Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitations- wissenschaften	MA	60	60	0
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	MA	30	30	0
Kunstgeschichte	BA, HF	55	55	0
	BA, NF	30	30	0
Liberal Arts and Sciences	BA, (1-Fach)	70	70	0
Medienkulturwissenschaft	BA, HF	45	45	0
Molekulare Medizin	BA (1-Fach)	30	30	0
	MA	30	30	0
Naturschutz und Landschaftspflege	BA, NF	30	30	0
Pharmazeutische Wissenschaften	BA (1-Fach)	40	40	0
Philosophie	BA, HF	45	45	0
	BA, NF	30	30	0
Philosophie/Ethik	LA, HF	46	46	0
Politikwissenschaft	BA, HF	80	80	0
	BA, NF	15	15	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	50	50	0
Psychologie	BA (1-Fach)	100	100	0
	BA, NF	30	30	0

Universität Studiengang	Abschluss ^{*)}	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2013/2014	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	381	381	0
Regio Chimica ¹	BA (1-Fach)	30	30	0
Renewable Energy Management	MA	15	15	0
Social Sciences	MA	42	0	42
Soziologie	BA, HF	35	35	0
	BA, NF	15	15	0
Spanisch	LA	60	60	0
	BA, NF	15	15	0
Sport	LA	50	50	0
Sporttherapie	BA, NF	25	25	0
Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit	MA	20	20	0
Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung	BA, HF	45	45	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	95	95	0
Umweltwissenschaften/Environmental Sciences	MA	90	90	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	65	65	0
Waldwirtschaft und Umwelt	BA, HF	110	110	0
Heidelberg				
American Studies	BA (100 %)	25	25	0
Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung	MA	20	20	0
Biochemie	BA (100 %)	25	25	0
Biologie	LA, HF	45	45	0
Biowissenschaften	BA (100 %)	151	151	0
Deutsch	LA, HF	201	134	67
Economics	MA	70	70	0
Economics (Politische Ökonomik)	BA (100 %)	246	246	0
	BA (25 %)	44	44	0
Ethnologie	BA (75 %)	89	62	27
Geographie	BA (100 %)	70	70	0
	BA (50 %)	11	11	0
	LA, HF	67	67	0
	LA, BF	8	8	0
	MA	45	45	0
Geschichte	LA, HF	155	109	46
	BA (75 %)	69	48	21
	BA (50 %)	38	27	11
	BA (25 %)	21	15	6
Internationaler Masterstudiengang Kunstgeschichte und Museologie	MA	7	7	0
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	BA	25	25	0
Konferenzdolmetschen Englisch	MA	24	24	0
Molecular Biosciences	MA	130	130	0
Molekulare Biotechnologie	BA (100 %)	83	83	0
	MA	60	55	5

Universität Studiengang	Abschluss ^{*)}	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2013/2014	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Öffentliches Recht	BA (25 %)	50	33	17
Philosophie	BA (75 %)	30	30	0
	BA (50 %)	30	30	0
Philosophie/Ethik	LA, HF	48	48	0
Politikwissenschaft	BA (75 %)	77	77	0
	BA (50 %)	21	21	0
	BA (25 %)	35	35	0
	MA	50	34	16
	LA an berufl. Schu- len	5	5	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	41	41	0
Psychologie	BA (100 %)	90	90	0
	BA (25 %)	60	60	0
	LA, BF	8	8	0
Psychologie – Schwerpunkt Developmental and Clinical Psychology	MA	64	64	0
Psychologie – Schwerpunkt Organisational Behaviour and Adaptive Cognition	MA	26	26	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	488	338	150
Soziologie	BA (100 %)	80	80	0
	MA	45	45	0
Sport	LA, HF	61	61	0
	LA, BF	9	9	0
Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter	MA	17	17	0
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation	BA (75 %)	25	25	0
Übersetzungswissenschaft				
Englisch	BA (100 %)	110	110	0
Englisch	MA	42	42	0
Hohenheim				
Agrarbiologie	BA	120	120	0
	MA	60	60 ²	0
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	MA	40	40	0
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	MA	40	40	0
Biologie	BA	100	100	0
	MA	45	45	0
	LA	22	22	0
Crop Sciences	MA	40	40	0
Earth System Science	MA	10	10	0
Economics	MA	50	50	0
Empirische Kommunikationswissenschaft	MA	40	40	0
Environmental Protection and Agricultural Food Production	MA	40	40	0

Universität Studiengang	Abschluss ^{*)}	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2013/2014	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	MA	10	10	0
Ernährungsmanagement und Diätetik	BA	45	45	0
Ernährungsmedizin	MA	24	24	0
Ernährungswissenschaft	BA	85	85	0
Food Microbiology and Biotechnology	MA	22	22	0
Food Science and Engineering	MA	43	43 ²	0
International Business and Economics	MA	50	50	0
Kommunikationsmanagement	MA	40	40	0
Kommunikationswissenschaft	BA	99	99	0
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	BA	125	125	0
Management	MA	250	250	0
Molekulare Ernährungswissenschaft	MA	24	24	0
Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie	MA	40	40 ²	0
Organic Agriculture and Food Systems	MA	40	40	0
Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management	MA	10	0	10
Wirtschaftsinformatik (Hohenheim/Stuttgart)	MA	25	25	0
Wirtschaftswissenschaften – Lehramt Master	MA	70	70	0
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	BA	819	819	0
Wirtschaftswissenschaften – wirtschaftspädagogisches Profil	BA	128	128	0
Karlsruhe (KIT)				
Angewandte Geowissenschaften	BA	98	98	0
	MA	50	33	17
Architektur	BA	156	156	0
	MA	90	46	44
Bauingenieurwesen	BA	478	478	0
Bioingenieurwesen	BA	80	80	0
Biologie	LA, HF	10	10	0
	BA	120	120	0
	MA	60	30	30
Chemie	LA, HF	32	32	0
	BA	137	137	0
	MA	63	32	31
Chemische Biologie	BA	30	30	0
	MA	29	15	14
Elektro- und Informationstechnik	BA	346	346	0
	MA	230	115	115
Geografie	LA, HF	68	68	0
Geoökologie	BA	50	50	0
	MA	20	20	0
Informatik	MA	228	114	114

Universität Studiengang	Abschluss ^{*)}	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2013/2014	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Informationswirtschaft	BA	197	197	0
	MA	85	43	42
Kunstgeschichte	BA	48	48	0
	MA	20	10	10
Lebensmittelchemie	BA	50	50	0
	MA	10	5	5
Maschinenbau	BA	605	605	0
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	BA	70	70	0
Mathematik	MA	56	28	28
Mechatronik	BA	100	100	0
Optics and Photonics	MA	40	40	0
Pädagogik	BA	30	30	0
	MA	20	10	10
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	30	30	0
	BA	55	55	0
	MA	30	15	15
Technische Volkswirtschaftslehre	BA	40	40	0
	MA	11	6	5
Technomathematik	MA	16	8	8
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	555	555	0
	MA	280	140	140
Wirtschaftsmathematik	MA	64	32	32
Wissenschaft, Medien, Kommunikation	BA	50	50	0
Konstanz				
Biological Sciences	BA	177	177	0
	MA	70	60	10
Biologie	LA, HF	22	22	0
British and American Studies	BA, HF	45	45	0
Deutsch	LA, HF	78	78	0
Deutsche Literatur	BA, HF	43	43	0
Economics	MA	60	60	0
Englisch	LA, HF	84	84	0
European Master in Government	MA	20	20	0
Französisch	LA, HF	39	39	0
Geschichte	LA, HF	90	90	0
International Sport Studies	MA	0	0	0
Kulturelle Grundlagen Europas	MA	20	20	0
Life Science	BA	52	52	0
	MA	50	50	0
Literatur – Kunst – Medien	BA, HF	96	96	0
	MA	20	10	10
Mathematische Finanzökonomie	BA	65	65	0
Molekulare Materialwissenschaft	BA	27	27	0
Political Economy	MA	8	8	0

Universität Studiengang	Abschluss ^{*)}	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2013/2014	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA, HF	202	202	0
	MA	70	70	0
Politikwissenschaft	BA, NF	30	30	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	20	20	0
Psychologie	BA	112	112	0
	MA	60	40	20
Public Administration and European Governance	MA	12	12	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	406	304	102
Social Science Data Analysis	MA	16	16	0
Soziologie	BA, HF	122	122	0
	BA, NF	20	20	0
Spanisch	LA, HF	39	39	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	41	41	0
	BA, HF	47	47	0
Sprachwissenschaft	BA, HF	50	50	0
Transkulturelle Geschichte und Anthropologie	MA	20	20	0
Wirtschaftspädagogik	MA	60	60	0
Wirtschaftswissenschaften	BA, HF	348	348	0
Mannheim³				
Anglistik	LA	70	70	0
	BA	35	35	0
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	BA	70	70	0
	MA	20	16	4
Betriebswirtschaftslehre	BA	400	400	0
Französisch	LA	20	20	0
Germanistik	BA	45	45	0
	LA	70	70	0
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	37	37	0
	MA	14	11	3
Geschichte	LA	40	40	0
	BA	25	25	0
	MA	10	8	2
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	BA	30	30	0
	MA	10	8	2
Intercultural German Studies	MA	8	8	0
Literatur, Medien und Kultur der Moderne	MA	15	15	0 ⁴
Mannheim Master of Management	MA	330	330	0
Master of Laws	MA	20	20	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft	BA	85	85	0
	MA	10	10	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kultur und Wirtschaft	BA	25	25	0
Philosophie/Ethik	LA	30	30	0

Universität Studiengang	Abschluss ^{*)}	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2013/2014	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	BA	25	25	0
	MA	6	4	2
Political Science	MA	15	15	0
Politikwissenschaft	BA	156	156	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA	20	20	0
Psychologie	BA	110	110	0
Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitions- psychologie	MA	30	30	0
Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie	MA	30	30	0
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	100	100	0
	MA	20	16	4
Soziologie	BA	113	113	0
	MA	15	15	0
Spanisch	LA	30	30	0
Sprache und Kommunikation	MA	15	15	0
Unternehmensjurist	BA	274	274	0
Volkswirtschaftslehre	BA	220	220	0
	MA	40	40	0
	Promotions- studiengang	15	15	0
Wirtschaftsinformatik	MA	80	80	0 ⁴
Wirtschaftsmathematik	BA	105	105	0
	MA	50	40	10
Wirtschaftspädagogik	BA	230	230	0
	MA	90	90	0 ⁴
Stuttgart				
Anglistik	BA, HF	110	110	0
	MA	15	15	0
Architektur	BA	208	208	0
Berufspädagogik/Technikpädagogik	BA, HF	50	50	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	14	14	0
COMMAS (Computational Mechanics of Materials and Structures)	MA	30	30	0
Deutsch	LA, HF	60	60	0
Englisch	LA, HF	90	90	0
Erneuerbare Energien	BA	150	150	0
Fahrzeug- und Motorentechnik	BA	190	190	0
Germanistik (Literaturwissenschaft)	BA, HF	60	60	0
Geschichte	BA, HF	60	60	0
	LA, HF	110	110	0
InfoTech (Information Technology)	MA	80	80	0
Infrastructure Planning	MA	35	35	0
Integrated Urbanism and Sustainable Design	MA	30	30	0
Italienisch	LA, HF	20	20	0

Universität Studiengang	Abschluss ⁶⁾	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2013/2014	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Kunstgeschichte	BA, HF	80	80	0
	BA, NF	40	40	0
Lebensmittelchemie	BA	40	40	0
Linguistik	BA (1-Fach)	30	30	0
	BA, HF	20	20	0
	BA, NF	30	30	0
Luft- und Raumfahrttechnik	BA	355	355	0
Maschinenbau	BA	370	370	0
Mathematik	BA	125	125	0
	LA, HF	100	100	0
Mechatronik	BA	70	70	0
Medizintechnik (Tübingen/Stuttgart) ⁵⁾	BA	50	50	0
Philosophie	BA, NF	60	60	0
Philosophie/Ethik	LA, HF	60	60	0
Physics	MA	25	25	0
Politikwissenschaft	BA, NF	15	15	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	52	52	0
Simulation Technology	BA	30	30	0
Sozialwissenschaften	BA	118	118	0
Sozialwissenschaften (deutsch – französisch)	BA	12	12	0
Soziologie	BA, NF	15	15	0
Sport/Sportwissenschaft	BA	70	70	0
	LA, HF	46	46	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	MA	20	20	0
Technische Biologie	BA	60	60	0
Technische Kybernetik	BA	100	100	0
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	BA	175	175	0
	MA	100	50	50
Technologiemanagement	BA	170	170	0
Verkehrsingenieurwesen	BA	40	40	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	13	13	0
WAREM (Water Resources Engineering and Management)	MA	35	35	0
WASTE (Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering)	MA	40	40	0
Wirtschaftsinformatik (Stuttgart/Hohenheim)	BA	60	60	0
Tübingen				
Accounting and Finance	MA	20	20	0
Allgemeine Rhetorik	BA, HF	70	70	0
	BA, NF	50	50	0
	MA	30	18	12
American Studies	MA	20	20	0 ⁶⁾
Anglistik/Amerikanistik	BA, NF	110	110	0 ⁶⁾
Applied & Environmental Geoscience	MA	30	30	0

Universität Studiengang	Abschluss ⁶⁾	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2013/2014	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	40	40	0
Biochemie	BA	90	90	0
	MA	35	28	7
Biologie	BA	178	178	0
	MA	110	90	20
	LA, HF	50	50	0
	LA Erw., HF	5	5	0
	LA, BF	5	5	0
Biomedical Technologies	MA	24	24	0
Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS)	MA	20	20	0
Demokratie und Regieren in Europa	MA	20	20	0
Deutsch	LA, HF	300	300	0 ⁶
Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung	BA	25	25	0
Economics and Business Administration	BA	130	130	0
Economics and Finance	MA	20	20	0
Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	MA	20	20	0
Empirische Kulturwissenschaft	BA, HF	53	36	17
	BA, NF	36	24	12
	MA	15	10	5
Englisch	LA, HF	300	300	0 ⁶
English Linguistics	MA	20	20	0 ⁶
English Literatures and Cultures	MA	20	20	0 ⁶
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	MA	20	20	0
European Economics	MA	5	5	0
European Management	MA	15	15	0
Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit	MA	25	25	0
Französisch	LA, HF	100	100	0
Friedensforschung und Internationale Politik	MA	25	25	0
General Management	MA	35	35	0
Geografie	BA, HF	80	80	0
	BA, NF	9	9	0
	LA, HF	45	45	0
	LA Erw., HF	6	6	0
	LA, BF	6	6	0
Geoökologie	BA	20	20	0
Geowissenschaften	BA	110	110	0
Germanistik	BA, HF	110	110	0 ⁶
	BA, NF	110	110	0 ⁶
Humangeografie (Global Studies)	MA	20	20	0
Interdisciplinary American Studies	BA, HF	35	35	0 ⁶
International Business	MA	15	15	0
International Business Administration	BA	90	90	0

Universität Studiengang	Abschluss ^{*)}	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2013/2014	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
International Economics	BA	90	90	0
	MA	20	20	0
Islamische Religionslehre	LA, HF	20	20	0
Islamische Theologie	BA	20	20	0
Japanologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	24	24	0
Kognitionswissenschaft	BA, HF	60	60	0
	MA	40	40	0
Legum Magister (LL.M.)	Aufbau- studiengang	15	15	0
Managerial Economics	MA	20	20	0
Medieninformatik	BA, HF	30	30	0
Medienwissenschaft	BA, HF	90	90	0
	BA, NF	30	30	0
	MA	45	45	0
Medizininformatik	BA	25	25	0
Medizinische Strahlenwissenschaft	MA	8	8	0
Medizintechnik (Tübingen/Stuttgart) ⁵	BA	50	50	0
Molekulare Medizin	BA	35	35	0
	MA	20	20	0
Nano-Science	BA	60	60	0
Neuronale Informationsverarbeitung	MA	15	15	0
Neuro- und Verhaltenswissenschaften	MA	15	15	0
Pädagogik	BA, HF	175	175	0
	BA, NF	20	20	0
	LA, HF	3	3	0
	LA Erw., HF	12	12	0
	LA, BF	10	10	0
Pharmaceutical Science and Technologies	MA	30	20	10
Physische Geografie (Landscape System Sciences)	MA	20	20	0
Politikwissenschaft	BA, HF	60	60	0
	BA, NF	40	40	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	42	42	0
Psychologie	BA, HF	119	119	0
	MA	80	80	0
Quantitative Economics	MA	20	20	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	510	350	160
	BA, NF	100	50	50
Schulforschung/Schulentwicklung – Vollzeitstudiengang	MA	10	10	0
Schulforschung/Schulentwicklung – Teilzeitstudiengang	MA	10	10	0
Schulpsychologie	MA	20	20	0
Sinologie/Chinese Studies	BA, NF	20	20	0
Sozialpädagogik/Pädagogik	LA, HF	30	30	0

Universität Studiengang	Abschluss ^{*)}	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2013/2014	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Soziologie	BA, HF	118	118	0
	BA, NF	56	56	0
	MA	20	20	0
Spanisch	LA, HF	110	110	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	60	60	0
	LA Erw., HF	3	3	0
	LA, BF	3	3	0
Sportwissenschaft: Sportmanagement	BA, HF	36	36	0
	MA	17	17	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	BA, HF	38	38	0
	MA	17	17	0
Sportwissenschaft: Sportpublizistik	BA, HF	20	20	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	40	40	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	39	39	0
Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	MA	15	15	0
Ulm				
Biochemie	BA	75	75	0
	MA	46	36	10
Biologie	BA	92	92	0
	MA	55	36	19
	LA	39	39	0
Computational Science and Engineering ⁷	BA	45	45	0
Molekulare Medizin	BA	52	52	0
	MA	40	32	8
Pharmazeutische Biotechnologie	MA	10	5	5
Psychologie	BA	150	150	0
	MA	80	80	0
Wirtschaftswissenschaften	BA	233	233	0
	MA	100	50	50

¹ Deutsch-französischer Studiengang: 50 % der Studienanfängerplätze werden durch die Universität Freiburg vergeben, 50 % durch die Universität Mulhouse/Frankreich bzw. durch das Institut d'études politiques d'Aix-en-Provence/Frankreich.

² Zulassung nur zum Wintersemester; freigebliebene Studienplätze sollen im darauf folgenden Sommersemester aufgefüllt werden.

³ Abweichende Semestereinteilung an der Universität Mannheim: Herbstsemester anstatt Wintersemester, Frühjahrssemester anstatt Sommersemester.

⁴ Soweit Studienanfängerplätze im Herbstsemester nicht besetzt wurden, erfolgt die Vergabe im Frühjahrssemester.

⁵ Medizintechnik BA: Gemeinsamer Studiengang der Universitäten Tübingen und Stuttgart mit 100 Studienanfängerplätzen (Stuttgart und Tübingen je 50) und einheitlichem Zulassungsverfahren.

⁶ Soweit Studienanfängerplätze im Wintersemester nicht besetzt wurden, kann die Vergabe im Sommersemester erfolgen.

⁷ CSE BA: Gemeinsamer Studiengang der Universität Ulm und der Hochschule Ulm mit 45 Studienanfängerplätzen (Universität Ulm 25, Hochschule Ulm 20) und einheitlichem Zulassungsverfahren.

*) Abkürzungen:

LA = Lehramt

LA Erw. = Lehramt Erweiterungsfach

BA = Bachelor, Bakkalaureus

MA = Master

HF = Hauptfach

NF = Nebenfach

BF = Beifach

BA (100 %) = Bachelor Hauptfach (100 %)

BA (75 %) = Bachelor Hauptfach (75 %)

BA (50 %) = Bachelor Hauptfach (50 %)

BA (25 %) = Bachelor Begleitfach (25 %)

BA (1-Fach) = Ein-Fach-Bachelor

Anlage 2

(zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

– Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Studiengang	Universität
1	2
Accounting and Finance	Tübingen
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	Hohenheim
Anglistik	Mannheim
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Architektur	Karlsruhe Stuttgart
Betriebswirtschaftslehre	Mannheim Stuttgart
Biochemie	Heidelberg Tübingen Ulm
Biological Sciences	Konstanz (nur Bachelor)
Biologie	Freiburg (Bachelor; Lehramt nur 2. bis 4. Fachsemester) Heidelberg Hohenheim (nur Master und Lehramt) Karlsruhe Konstanz Tübingen (Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Ulm
Biowissenschaften	Heidelberg
Computational Science and Engineering	Ulm
Demokratie und Regieren in Europa	Tübingen
Deutsch	Konstanz
Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung	Tübingen
Economics and Business Administration	Tübingen
Economics and Finance	Tübingen
Elektro- und Informationstechnik	Karlsruhe
Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	Tübingen
Englisch	Konstanz
Environmental Protection and Agricultural Food Production	Hohenheim
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	Hohenheim
Ernährungsmanagement und Diätetik	Hohenheim
Ernährungsmedizin	Hohenheim
Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	Tübingen
Food Microbiology and Biotechnology	Hohenheim

Studiengang	Universität
1	2
Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit	Tübingen
Französisch	Konstanz Mannheim
Friedensforschung und Internationale Politik	Tübingen
General Management	Tübingen
Geoökologie	Tübingen
Germanistik	Mannheim
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Geschichte	Mannheim
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Informatik	Karlsruhe
Informationswirtschaft	Karlsruhe
Intercultural German Studies	Mannheim
International Business Administration	Tübingen
International Business and Economics	Hohenheim
International Economics	Tübingen
Islamische Religionslehre	Tübingen
Islamische Theologie	Tübingen
Japanologie	Tübingen (nur Bachelor Hauptfach)
Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitations- wissenschaften	Freiburg
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	Freiburg
Kognitionswissenschaft	Tübingen
Kommunikationsmanagement	Hohenheim
Kommunikationswissenschaft	Hohenheim
Kunstgeschichte	Karlsruhe
Lebensmittelchemie	Karlsruhe
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	Stuttgart (Staatsexamen: in Stuttgart werden die Auffüll- grenzen für die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt) Hohenheim
Liberal Arts and Sciences	Freiburg (2. bis 4. Fachsemester)
Life Science	Konstanz (nur Bachelor)
Literatur – Kunst – Medien	Konstanz
Literatur, Medien und Kultur der Moderne	Mannheim
Management	Hohenheim
Managerial Economics	Tübingen
Mannheim Master of Management	Mannheim
Master of Laws	Mannheim
Mechatronik	Karlsruhe
Medieninformatik	Tübingen
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Mannheim
Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Medienwissenschaft	Tübingen (nur Bachelor)

Studiengang	Universität
1	2
Medizininformatik	Tübingen
Medizintechnik	Stuttgart/Tübingen (die Auffüllgrenzen für das 3. und 4. Fachsemester werden auf 110 festgesetzt)
Molecular Biosciences	Heidelberg
Molekulare Biotechnologie	Heidelberg
Molekulare Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Molekulare Medizin	Freiburg (nur Bachelor)
	Tübingen
	Ulm
Optics and Photonics	Karlsruhe
Pädagogik	Karlsruhe
	Tübingen (Bachelor; Lehramt bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Pharmazeutische Biotechnologie	Ulm (die Auffüllgrenzen für das 2. und die höheren Fachsemester werden auf 10 festgesetzt)
Philosophie/Ethik	Mannheim
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Political Science	Mannheim
Politik- und Verwaltungswissenschaft	Konstanz (nur Bachelor)
Politikwissenschaft	Konstanz
	Mannheim
	Tübingen
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	Konstanz
	Mannheim (die Auffüllgrenzen für das 6. und 7. Fachsemester werden auf 0 festgesetzt)
	Tübingen
Psychologie	Freiburg (nur Hauptfach 2. bis 5. Fachsemester)
	Heidelberg (Bachelor 100 % und Master)
	Konstanz (Bachelor und Master)
	Mannheim (Bachelor: die Auffüllgrenzen für das 6. und 7. Fachsemester werden zusammen auf 93 festgesetzt, für das 8. und die höheren Fachsemester auf 0)
	Tübingen
	Ulm (Bachelor; Master: die Auffüllgrenzen für das 3. und 4. Fachsemester werden auf 30 festgesetzt)
Quantitative Economics	Tübingen
Rechtswissenschaft	Heidelberg
	Mannheim (Staatsexamen: die Auffüllgrenzen für das 2. und die höheren Fachsemester werden auf 0 festgesetzt)
	Tübingen (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Schulforschung/Schulentwicklung	Tübingen (Voll- und Teilzeitstudiengang)
Schulpsychologie	Tübingen
Sozialpädagogik/Pädagogik	Tübingen
Soziologie	Konstanz
	Mannheim
Spanisch	Konstanz
	Mannheim

Studiengang	Universität
1	2
Sport, Sportwissenschaft	Heidelberg (nur Lehramt bis zur Zwischenprüfung) Karlsruhe
Sportwissenschaft: Sportmanagement	Konstanz (nur Bachelor und Lehramt)
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	Tübingen (nur Lehramt Hauptfach)
Sportwissenschaft: Sportpublizistik	Tübingen
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation	Tübingen
Sprache und Kommunikation	Tübingen
Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management	Heidelberg
Technische Biologie	Mannheim
Technische Volkswirtschaftslehre	Hohenheim
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	Stuttgart
Umweltnaturwissenschaften	Karlsruhe
Unternehmensjurist	Stuttgart
Volkswirtschaftslehre	Tübingen
Wirtschaftsinformatik	Mannheim
Wirtschaftsingenieurwesen	Mannheim
Wirtschaftsmathematik	Stuttgart
Wirtschaftspädagogik	Hohenheim/Stuttgart
Wirtschaftswissenschaften	Mannheim
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	Stuttgart/Hohenheim
Wissenschaft, Medien, Kommunikation	Karlsruhe

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
